



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 4/2008, April 2008

Inhaltsverzeichnis

- [Kammerversammlung am 25.04.2008](#)
 - [3. Mediationstag am 31.05.2008](#)
 - [Bundestag beschließt Gesetz zum Erfolgshonorar](#)
 - [Umfrage zu Beschäftigungsmöglichkeiten von "Bachelor-Juristen" in Anwaltskanzleien](#)
 - [Rechtsanwaltsfachangestellte dringend gesucht](#)
 - [BGH: Anrechnung der Verfahrens- auf die Geschäftsgebühr](#)
 - [BGH: Keine Mithaftung eines Scheinsoziums außerhalb der anwaltstypischen Berufstätigkeit](#)
 - [Robenpflicht vor den Arbeitsgerichten](#)
-

Kammerversammlung am 25.04.2008

Letzten Freitag (25.4.) fand die diesjährige Kammerversammlung statt, an der ca. 350 Mitglieder teilnahmen. Im Vordergrund standen die Wahlen zum Kammervorstand, die unter der bewährten Leitung des Wahlleiters RA Dr. Christoph von Heimendahl durchgeführt wurden. Die gewählten Vorstandsmitglieder finden Sie hier.

Dem Kammervorstand wurde die Entlastung erteilt. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Vizepräsidenten des DAV und Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes, RA Anton Mertl, gestellt. Der Antrag des Kammervorstandes auf Änderung der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen wurde mehrheitlich angenommen. Alle gefassten Beschlüsse finden Sie hier. Einer der Höhepunkte der Veranstaltung war der beachtenswerte Vortrag des Präsidenten der BRAK, RA Axel C. Filges, zum Thema „Bericht aus Berlin - aktuelle Schwerpunkte der rechts- und berufspolitischen Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer“.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Mediationstag am 31.05.2008

Am 31.05.2008 findet von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München der 3. Mediationstag zum Thema "Einsatz moderner Verhandlungs- und Kommunikationsmethoden in der Verhandlung im Zivilprozess" statt. Dabei werden Verhandlungs- und Kommunikationsexperten einen Überblick über die Grundlagen effektiver Kommunikation und Verhandlung geben. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundestag beschließt Gesetz zum Erfolgshonorar

Der Bundestag hat am 23.04.2008 das [Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren](#) verabschiedet. Das neue Gesetz hält im Interesse der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Rechtssuchenden im Grundsatz am Verbot von Erfolgshonorarvereinbarungen fest und lässt ein Erfolgshonorar nur im Einzelfall zu. Die Anregungen der Anwaltskammern konnten somit weitestgehend berücksichtigt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umfrage zu Beschäftigungsmöglichkeiten von "Bachelor-Juristen" in Anwaltskanzleien

Im Zusammenhang mit den so genannten „Bologna-Beschlüssen“ gibt es politische Bestrebungen, in der juristischen Ausbildung anstelle des bisherigen Ausbildungssystems mit zwei Staatsexamina Bachelor- (BA) und Master- (MA) Studiengänge mit studienbegleitenden universitären Leistungskontrollen einzuführen. Näheres [hier](#).

Um weitere Überlegungen hinsichtlich der Einführung von BA-Studiengängen für Juristen in die richtige Richtung zu entwickeln, wollen die Rechtsanwaltskammer München und das Bayerische Staatsministerium der Justiz gemeinsam den Bedarf nach entsprechenden Studienabgänger in der Anwaltschaft feststellen.

Wir bitten Sie, den kurzen [Fragebogen](#) zu beantworten und uns per Fax, per Post oder per E-Mail zurückzusenden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsanwaltsfachangestellte dringend gesucht

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Für vorhandene Ausbildungsplätze konnten zum Teil keine geeigneten Bewerber gefunden werden.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat angeregt, Praktika in Kanzleien anzubieten um den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellte/n bekannt zu machen. Wenn Sie Interesse haben, in Ihrer Kanzlei ein/e Praktikum/Schnupperlehre anzubieten, können Sie das hinterlegte [Formblatt](#) ausfüllen und per Fax direkt an die RAK München senden. Ihre Kanzlei wird dann in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage der RAK München unter RA-Fachangestellte, Rubrik Praktikantenbörse eingestellt wird.

An dieser Stelle möchten wir erneut auf die bundesweite Homepage für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten unter www.recht-clever.info hinweisen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Anrechnung der Verfahrens- auf die Geschäftsgebühr

Der BGH hat zur Frage Stellung genommen, ob eine Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr stattzufinden hat, wenn der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Verfahrensgebühr schon einen Anspruch auf eine Geschäftsgebühr aus seiner vorprozessualen Tätigkeit hatte ([BGH VIII ZB 57/07 vom 22.01.2008](#), NJW 2008, 1323). Nach Auskunft von RA Jürgen Völtz, Vorsitzender der Gebührenrechtsabteilung IV der RAK München, ist es zukünftig für die Anrechnung ohne Bedeutung, ob die Geschäftsgebühr auf materiell-rechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten ist und ob sie unstreitig geltend gemacht, titulierte oder bereits beglichen ist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Keine Mithaftung eines Scheinsoziums außerhalb der anwaltstypischen Berufstätigkeit

Eine angestellte Rechtsanwältin einer Anwaltssozietät wurde auf Bezahlung von zwei Rechnungen über die Lieferung einer PC-Anlage und die Reparatur eines defekten Servers in Anspruch genommen. Die Beklagte war auf dem Briefkopf der Sozietät wie eine Sozia ohne haftungseinschränkende Zusatz geführt.

Laut [Pressemitteilung](#) des BGH hat dieser mit Urteil vom 16.04.2008 - VIII ZR 230/07 entschieden, dass die Beklagte nicht Vertragspartnerin der Klägerin geworden ist. Die Rechtsfigur der Scheinsozietät dient allein dazu, im Interesse der Mandantschaft um deren Vertrauensschutzes willen auf den erweckten Anschein abzustellen. Die Haftung des Mitglieds einer Scheinsozietät setzt eine anwaltstypische Tätigkeit voraus. Der Kauf einer PC-Anlage und ein damit verbundener Reparaturauftrag stellen keine solche Tätigkeiten dar, auch wenn

sie für das Anwaltsbüro erfolgten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Robenpflicht vor den Arbeitsgerichten

§ 20 BORA bestimmt, dass "der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht eine Robe trägt, soweit das üblich ist". Durch die Pflicht, eine Robe zu tragen, soll die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Gerichtssaal unterstrichen werden. Die Üblichkeit bestimmt sich nicht danach, ob auch das Gericht in Amtstracht erscheint, sondern allein danach, ob Rechtsanwälte vor diesem Gericht gewöhnlicherweise in Robe auftreten.

Leider wird diese Pflicht derzeit vor dem Arbeitsgericht München nicht immer eingehalten. Deshalb bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen hiermit nochmals darauf zu achten, auch vor den Arbeitsgerichten in Bayern in Robe aufzutreten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Impressum Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de</p> <p>Redaktion und Bearbeitung: RA Alexander Siegmund</p>	<p>Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".</p>
---	--